



Hafen- und Slipordnung für Mitglieder und Gäste

Gültig ab 01.04.2021

Diese Hafen- und Slipordnung dient dem gemeinschaftlichen Interesse, dem partnerschaftlichen und verantwortungsbewussten Umgang auf dem gesamten Vereinsgelände des Motorboot-Club Hameln e.V (MCH), sowie der Vermeidung von Gefahren, die aus dem Betrieb einer Hafenanlage entstehen können.

Sie wurde durch den Vorstand am 23. Februar 2021 vorläufig in Kraft gesetzt, von der Mitgliederversammlung am 18.06.2021 beschlossen und ist von allen Mitgliedern und Gästen umzusetzen und einzuhalten.

Die Ausübung des Hausrechts und die Einhaltung dieser Ordnung obliegt dem Vorstand des MCH. Zu seiner Unterstützung kann ein Hafendienst eingesetzt werden. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Teil A. Allgemeines

Die Mitglieder und Gäste des MCH bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der „**Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur**“, die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Abfälle und der Schutz der Natur auf dem gesamten Vereinsgelände sowie die Einhaltung der **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesertal-Süd“ im Bereich der Stadt Hameln** (siehe Aushang!).

Die **Einrichtungen des Vereins** sind von jedem Nutzer so sauber und aufgeräumt zu hinterlassen, wie er sie vorfinden möchte. Schäden sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Das **Betretten und die Benutzung der Anlagen und Geräte** sowie der Liegenschaft durch Clubmitglieder, Gäste oder Dritte erfolgt stets auf eigene Gefahr. Gäste und Dritte, die sich nicht in Begleitung eines Clubmitgliedes befinden, melden sich vor dem Betreten des Vereinsgeländes unter den Telefonnummern 05151 / 106 1830 oder 05151 / 4 55 04 an.

Unbefugten ist das Betreten des Vereinsgeländes untersagt.

Hunde sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu führen.

Die **Einfahrt zum Hafengelände muss nach der Durchfahrt mit der vorhandenen Kette versperrt werden.**

Wenn niemand auf dem Hafengelände zurückbleibt, müssen das Tor zu den Stegen, das Clubheim und die Kette an der Einfahrt von der Person abgeschlossen werden, die zuletzt das Vereinsgelände verlässt. Diese Regelung ist aus Gründen der Gefahrenabwehr beim Betrieb einer Hafenanlage und zur Vermeidung von unbefugtem Betreten unerlässlich.

Kraftfahrzeugparkplätze befinden sich im Hafen auf der gekennzeichneten Fläche links der Zufahrt und vor dem Clubheim. Aus Platzgründen sind **die Bootstrailer** nach dem Slippen von den Zugfahrzeugen zu trennen und auf der **Trailerabstellfläche** rechts der Hafenzufahrt abzustellen. Die abgestellten Bootstrailer müssen mit Namen und Erreichbarkeit der Eigentümer versehen sein. Ein mehr als dreitägiges Abstellen von Trailern bedarf der Genehmigung des Hafenmeisters/ der Hafenmeisterin. Die Gras- und Rasenflächen dürfen nicht befahren werden. Im Bereich der Zu-/ Ausfahrten sowie an den Zugängen zu den Stegen und der Steganlage ist das Parken untersagt. Das **Waschen von Kfz** ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten!

Das **Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen** bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Gastliegern mit Booten ohne Übernachtungsmöglichkeit kann ein kostenloser Aufstellplatz zugewiesen werden.



Der MCH, insbesondere der Vorstand, übernimmt keinerlei **Haftung für Schäden an Personen und an Sachgegenständen** sowie für Verstöße und Folgen dieser Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung und andere geltenden Verordnungen oder Gesetze. Dieser Haftungsausschluss betrifft alle Ereignisse und Vorkommnisse auf sämtlichen clubeigenen Anlagen und Liegenschaften sowie auf den Zuwegungen zu diesen. Der MCH und der Vorstand übernimmt auch keinerlei Gewährleistung für den permanenten ordnungsgemäßen Zustand seiner Geräte und Anlagen.

Jeder **Bootseigner oder Benutzer des Hafens** bzw. der Wasserfläche haftet selbst für alle Sach-, Vermögens- oder Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die durch ihn oder sein Boot entstehen.

Bootseigner haben für ihre Boote zusätzlich **Bootshaftpflichtversicherungen** abzuschließen. Eine Kopie des Versicherungsnachweises ist dem Vorstandsmitglied für das Versicherungswesen unaufgefordert vorzulegen. In Fällen der **Gefahr für Personen, Hafen- und Hallenanlage oder Booten** sowie aus Gründen des Umweltschutzes können der Vorstand oder der Hafendienst geeignet erscheinende **Maßnahmen zur Schadensabwehr** auf Kosten des Verursachers veranlassen.

Das Vereinsgelände darf nur für **die satzungsmäßigen Zwecke** genutzt werden. Eine anderweitige, insbesondere gewerbliche Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die **Lagerung oder das Abstellung von Gegenständen** jeglicher Art auf dem Vereinsgelände ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Teil B. Hafenordnung

B.1. Saisonliegeplätze

Mitgliedern wird vom Vorstand des MCH auf Antrag ein Saisonliegeplatz zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Bei der Zuweisung werden das Engagement für den Verein sowie im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten die Besonderheiten des Bootes, wie z.B. Größe und Manövriereigenschaften berücksichtigt. Veränderungen am Liegeplatz, insbesondere Verschraubungen und feste Installationen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

B.2 Kurzzeitliegeplätze

a) **Gastlieger** werden gebeten, sich 24 Stunden vor dem Einlaufen mittels E-Mail an info@mc-hameln.de anzumelden. Sie erhalten dann einen Liegeplatz zugewiesen.

In Ausnahmefällen machen Gastlieger ihr Boot vorläufig am Außensteg vor dem Clubheim fest. Anschließend melden sie sich beim Hafenmeister unter der Telefonnummer 05151/ 106 1830 an, dieser weist dann einen endgültigen Liegeplatz zu. Die maßgeblichen Benutzungsentgelte ergeben sich aus dem Aushang und sind am Anreisetag für den gesamten Aufenthaltszeitraum bar zu entrichten.

b) **Mitglieder (M2/M3/J1)** melden sich möglichst 24 Stunden vor der Nutzung telefonisch bei dem/ der Hafenmeister/in an. Sie erhalten dann einen Liegeplatz zugewiesen.

B.3 Verkehrsregeln

Ein- und auslaufende Boote fahren mit kleinster Fahrstufe, damit keine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung der Festlieger entsteht. Sog- und Wellenschlag ist zu vermeiden!

Unnötiges Befahren des Hafenbeckens ist zu vermeiden.

Im Hafengebiet sowie bei der Ein- und Ausfahrt gilt die Binnenschiffahrtsstraßenordnung in ihrer jeweiligen Fassung einschließlich der vorgesehenen Schallsignale.

In den Hafen darf erst eingefahren werden, wenn kein Fahrzeug ausfährt.

Die Einfahrt zum Hafen ist frei zu halten, um eine Gefährdung des ein- oder auslaufenden Verkehrs zu verhindern.



B.4 Benutzung der Steganlage

Die Boote sind so **festzumachen** und **abzufendern**, dass sie sich auch bei Sturm oder starkem Schwall nicht losreißen oder Schäden an den Hafenanlagen und Nachbarbooten bzw. Verkehrsbehinderungen verursachen können. **Nach dem Ablegen** eines Bootes sollten nur handelsübliche Fender und Festmacher an den Liegeplätzen verbleiben.

Von **überstehenden Rumpf- oder Ausrüstungsteilen** darf keine Gefährdung der Stegbenutzer ausgehen. **Der Steg ist als Rettungsweg frei zu halten!**

Jeder Bootseigner und Gastlieger ist für die **Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung** im Bereich seines Liegeplatzes verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Reinigung der Steganlage in diesem Bereich!

Rauchen, offenes Feuer und Funkenflug sind auf der gesamten Steganlage und den Stegen des MCH untersagt.

Zur Vermeidung von **Verletzungen durch Absplitterungen** des hölzernen Stegbelages sollte auf den Stegen geeignetes Schuhwerk getragen werden.

Nichtschwimmer müssen auf der Steganlage und den Stegen des MCH eine geeignete Rettungsweste tragen.

Der an Bord anfallende **Müll** ist zu trennen und kann in die am Clubheim aufgestellten Müllbehälter zur Entsorgung gebracht werden. Eine Entsorgungsmöglichkeit für ölhaltige, chemische und andere umweltgefährdenden Abfälle besteht im Hafengelände nicht. Der Besitzer solcher Abfälle ist zu einer geeigneten Entsorgung verpflichtet.

Das **Betanken von Booten** ist nur unter Einhaltung der einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen zur Brand- oder Explosionsverhütung erlaubt. Dabei sind wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur geerdete Metallkanister oder Kunststoffkanister erlaubt. Das Verschütten, Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch entsprechende Vorkehrungen oder geeignete Maßnahmen verhindert werden und ist strengstens verboten! Sollten trotzdem entsprechende Flüssigkeiten in das Wasser oder ins Erdreich gelangen, ist der Verursacher zur sofortigen Schadensbeseitigung verpflichtet. Ist dies nicht möglich, muss unverzüglich der Vorstand, bei Nichterreichen eine zuständige öffentliche Stelle informiert werden (Feuerwehr, Polizei, Wasser- und Schifffahrtsamt).

Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat Strafverfolgungen durch die zuständigen Behörden zur Folge.

Die **Stromversorgung** an den Stegen ist nur für Strom-Verbraucher mit einer Leistung bis zu 1 kW ausgelegt. Es dürfen nur für den Außenbereich geeignete wassergeschützte Versorgungsleitungen verwendet werden. Durch die Verlegung im Stegbereich darf keine Gefährdung entstehen.

Das **Lenzen der Bilgen** ist verboten!

Die **Benutzung von Toiletten**, bei denen die Abwässer in das Hafenbecken gelangen können (Seetoiletten), ist verboten! Das Entleeren von Fäkalientanks ist im Bereich des Hafens aus hygienischen Gründen untersagt.

Gasanlagen an Bord der Boote müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind unbedingt einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Boote können nur noch unter Benutzung von umweltverträglichen und biologisch vollständig abbaubaren Reinigungsmitteln gewaschen werden. Für die **Bootsreinigung** an Land steht der Platz an der Sliprampe zur Verfügung.

Jede Art von **Lärmbelästigung** ist zu vermeiden. Musik und Unterhaltung sollte das gesellschaftsübliche Maß (Kajütenlautstärke) nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere während der **Mittags- und Nachtruhezeiten** von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 08.00 Uhr.



Teil C. Slipordnung:

Die vereinseigene **Slipanlage** steht nur den Mitgliedern des MCH (M2/M3/J1/E0) und den Gastliegern zur Verfügung.

Vor der ersten Nutzung erfolgt eine Einweisung durch den Hafenmeister.

Während des Slipvorgangs ist der **Aufenthalt auf der gesamten Slipanlage und dem Slipsteg** nur der jeweiligen Bootsbesatzung und deren Helfern gestattet. Die Kraftfahrzeuge und Trailer sind unmittelbar nach dem Slipvorgang von der Sliprampe zu fahren und auf den Abstellflächen zu parken. Bei **Anwesenheit anderer Nutzungsberechtigter** ist die Slipanlage nach dem Ein- und Ausslippen unverzüglich zu räumen, um Wartezeiten zu vermeiden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand bzw. bei deren Nichterreichbarkeit anderen Vorstandsmitgliedern unverzüglich alle Brände, Immobilien- und Elektrodefekte, Einbrüche oder sonstige Unregelmäßigkeiten an den Anlagen und Gebäuden des MCH mitzuteilen.

Hameln, den 18.06.2021

MOTORBOOT-CLUB HAMELN e.V.
Der Vorstand